

Misstrauen, zögernd und widerwillig die ausgezahlten größeren und kleineren Beträge von Arbeitslöhnen durch stempelfreie Quittungen den Pfarrern bestätigen sollen, damit diese Quittungen als Belegsbeilagen dem Einkommnisse beigezählt werden können. Welche Verschiedenheit von Arbeiten und Arbeitslöhnen muß bei den oben-erwähnten Berechnungen oft verzeichnet werden (!), deren ins Detail gehende Berechnung erst durch zeitraubendes, unvermeidliches Addieren, Subtrahieren, Multiplicieren, Dividieren der einzelnen Geldbeträge untereinander endgiltig festgestellt werden kann. Den vorerwähnten kopfzerbrecherischen, das menschliche Nervensystem nicht gerade stärkenden und beruhigenden Schreibereien in der Berechnung des Landwirtschafts-Ertrages bei Pfarreien dürfte die nachverzeichnete Berechnungsweise des erwähnten Ertrages zu Personal-Einkommensteuer-Zwecken viel geringere Schwierigkeiten machen, während dabei doch der gesetzlich geforderten Sicherheit und Wahrheit des Einkommnisses des Nutzens aus dem Landwirtschaftsbetriebe gedient und entsprochen wird.

Als Fehungskosten wurden bisher in den Früchten-Absonderungs-Protokollen der Pfarrprovisoren oder Administratoren bei den Getreidegattungen der 8. Theil, bei Erdäpfeln und Rüben der 6. Theil des Gesamt-Brutto-Ertrages (ohne Abschlag der Steuern), für Abdruckkosten der 10. Theil des Körnerertrages, für Einbringung von Heu und Grummet der 4. Theil des Ertrages in Anschlag gebracht. (Prager Statthaltereie-Erlass Nr. 66.133 vom Jahre 1878).

Neuestens hat jedoch der Landesculturrath für das Königreich Böhmen unterm 6. Juli 1895, Z. 2386, ein Gutachten dahin abgegeben, daß gegenwärtig die Fehungskosten bei Körnerfrüchten regelmäßig den 6. Theil des Ertrages, die Abdruckkosten $\frac{1}{9}$ — $\frac{1}{8}$ des Körnerertrages, die Fehungskosten bei Wiesen $\frac{1}{4}$, bei einmahdigen Wiesen $\frac{1}{3}$, bei Kartoffeln $\frac{1}{4}$, bei Rüben $\frac{1}{5}$ des Brutto-Ertrages ausmachen.

Da nun in allen Provinzen und Kronländern Oesterreichs Landesculturräthe von der k. k. Regierung eingesetzt und angeordnet sind, welche gewiß auch ähnliche Feststellungen innerhalb des Kreises ihrer Amtswirkksamkeit erlassen oder begutachtet haben, dürfte es den geistlichen Herren, welche mit ihren Landwirtschafts-Erträgen personaleinkommensteuerverpflichtet sind, leicht werden, in solch praktischer und zweckentsprechender Weise den Nutzen aus ihrer pfarrlichen Landwirtschaft zu berechnen, vorausgesetzt, daß die Art der Berechnung des Ertrages der Landwirtschaft auch vonseite der k. k. Behörden gutgeheißen wird.

Hofstau (Diocese Budweis).

P. Steinbach, Dechant.

XIV. (Die Messenstiftungs-Erträge in ihrem Verhältnisse gegenüber der Personal-Einkommensteuer-Bemessung fürs Jahr 1899.) Mittelft des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. December 1897, Z. 64.549, an die k. k. Finanz-

Landesdirectionen wurden die Steuerbehörden angewiesen, während der Dauer des Congruagegesetzes vom 19. April 1885 (R.=G.=Bl. Nr. 47) die Einnahmen aus den Messstipendien und Stolgebühren mit jenem Betrage für die Personal=Einkommensteuer=Berechnung anzusetzen, mit welchem sie zur Congrua=Ergänzung in Anrechnung gebracht worden sind, nämlich mit jenem Betrage, wie derselbe dem Ertragnisse von höchstens 200 Stiftsmessen entspricht. (Die Ertragnisse der über 200 Stiftsmessen hinausreichenden Stiftungsbezüge wurden als Abzugsposten bei der Einkommensteuer=Bemessung ins steuerpflichtige Einkommen nicht eingerechnet.) Diese Begünstigung wird aber bei Bemessung der Personal=Einkommensteuer im Jahre 1900 für das Einkommen der Geistlichkeit aus dem Jahre 1899 mit Rücksicht der Bestimmungen des derzeit zu Recht bestehenden Congruagegesetzes vom 19. September 1898 (R.=G.=Bl. Nr. 176) nicht mehr gewährt werden.

Da nun die Seelsorger oft aus den errichteten Messenstiftungen bedeutende Ertragnisse in ihrem jährlichen Einkommen ausweisen, dürfte es nicht unangezeigt sein, zu untersuchen, in welcher Weise es manchem Seelsorger möglich wäre, wenigstens einen Theil des Einkommens aus den Ertragnissen der Messenstiftungen vor der Personal=Einkommensteuer zu schützen, eventuell dieselbe zu vermindern. Nach den Bestimmungen des geltenden Personal=Einkommensteuergesetzes muß vom Fassionsleger jedes wirkliche und thatsächliche persönliche Einkommen einbekannt werden. Dort also, wo eine größere Anzahl von Messenstiftungen besteht, kann jeder Seelsorger wohl mit Recht und Erfolg verlangen, daß ihm nur jenes Einkommen aus Stiftungen besteuert werde, welches derselbe für die im Laufe des Jahres wirklich persolvirten Messen bezogen hat. Da das bürgerliche Jahr 365 Tage zählt, in jedem Jahre 69 bis 70 Sonn- und Feiertage, daneben eine bedeutende Menge von aufgehobenen Feiertagen vorkommen, an denen dem Pfarrer die Pflicht der applicatio pro parochianis obliegt, außerdem die Seelsorger sich der Pflicht der Abhaltung patriotischer Festgottesdienste für den Kaiser u. s. w. nicht entschlagen können, weiters während des Jahres durch die bischöflichen Consistorien verschiedene Gelegenheits-Gottesdienste angeordnet werden, an deren Persolvierungstagen Stifts- und Manualmessen nicht gelesen werden können, so folgt nach einiger Berechnung daraus, daß die Seelsorger im ungünstigsten Falle nur verhalten werden können, das Erträgnis von höchstens 275 gestifteten (unreducirten) Messen der Bemessung der Personal=Einkommensteuer unterziehen zu lassen; die Ertragnisse jener gestifteten heiligen Messen, welche über die ebenbenannte Zahl von 275 hinausreichen, müssen von den Steuerbehörden wohl als Abzugspost anerkannt werden, da der Seelsorger das Erträgnis derselben wirklich nicht bezieht, vielmehr sich veranlaßt sieht, dasselbe anderen Priestern für die Persolvierung der (von ihm selbst nicht persolvierbaren) heiligen Messen zu überlassen.

Da weiters, wie die tägliche Erfahrung beweist, die bei einer Kirche errichteten Stiftsmessen infolge der ungleichen Dotierung oder aus anderen Ursachen ein ungleiches, ein höheres oder niedrigeres Erträgnis ausweisen, dürfte es gerathen sein, bei einem Stande von mehr als 300 oder 400 Stiftsmessen eine Durchschnitts-Berechnung des Stipendiums der Stiftsmessen anzustreben, wornach bei Zusammenrechnung aller Erträgnisse sämmtlicher bei der Pfarre N. gestifteter Messen das sich ergebende Durchschnitts-Stipendium für jede der gestifteten heiligen Messen sich berechnet und auch für jene sich darstellt, die an andere Priester zu übergeben und in Ausgabe zu stellen sind. Eine solche Durchschnitts-Berechnung des Messen-Stipendiums aller bei der Pfarre N. gestifteten heiligen Messen wurde einem Pfarrer in Böhmen anlässlich der Readjustierung seiner Fassion mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. August 1887, Z. 12.253, bewilligt und mit Statthalterei-Erlaß Prag vom 15. September 1887, Z. 72.986, durchgeführt. Das Durchschnitts-Stipendium betrug 34 Kreuzer. Ueber Eingaben der einzelnen Fassionsleger dürften wohl die k. k. Steuer-Oberbehörden einem solchen Streben der Seelsorger wohlwollend gegenüberstehen.

Bei solchen Pfarren, wo wenig Messenstiftungen errichtet sind, kann wohl ohnedies das Erträgnis der letzteren nicht leicht dem Fassionsleger, dem Seelsorger, die Entrichtung einer großen Steuer aufbürden.

Außerdem dürfte ohne Zweifel die Geltendmachung aller nur welchen Namen immer tragenden, auf dem Erträgnisse jeder der einzelnen Stiftsmessen haftenden Lasten, als „Abzugsposten (z. B. eventuelle Auslagen für Messwein, Kerzen, Entlohnungen der Ministranten, Auslagen für Fahrgelegenheiten bei schlechtem Wetter zur Fahrt in eine entlegene Kirche, wo die heilige Messe gelesen werden soll u. s. w.), die das Einkommen des Seelsorgers aus Messenstiftungen irgendwie zu verringern geeignet sind, auf Grund entsprechender Nachweisung keinen besonderen Schwierigkeiten bei den Personalsteuer-Bemessungsbehörden begegnen. „Insofern bei Messstipendien und anderen Stiftungen für gottesdienstliche Functionen bei Zumeßung des Stipendiums auf den vom persolvierenden Priester zurückzulegenden Weg besonders Bedacht genommen erscheint, ist der als Wegentschädigung entfallende Betrag der Congrua gegenüber nicht als ein dem Beneficium einrechenbares Einkommen anzusehen.“ Verwaltungsgerichtshofs-Erk. vom 12. October 1892, Z. 2892. — Sollte sich wohl letztere Rechtsanschauung des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes nicht auch bei der Feststellung des Reinerträgnisses bei Messenstiftungen hinsichtlich der Bemessung zur Entrichtung der Personal-Einkommensteuer ausnützen, eventuell geltend machen lassen?

„Ob der dem Beneficiaten aus Messstipendien zufallende Stiftungs-Erträgnisantheil zugleich die Bedeckung für die Auslage

auf Meßwein in sich schließt, daher bei Feststellung des dem Beneficiaten einrechenbaren Einkommens aus den Meßienstiftungen abzurechnen ist, ist eine besonders festzustellende Thatbestandsfrage.“ Verwaltungsgerichtshofs = Erf. vom 12. October 1892, J. 2892, B. 6798.

Möchten doch auch andere Priester hinsichtlich der oben behandelten Frage ihre Ansichten und Erfahrungen äußern! Jede Anregung und Aufklärung hinsichtlich dieser das Interesse des katholischen Clerus Oesterreichs nicht wenig tangierenden Steuerangelegenheit wird gewiß des aufrichtigsten Dankes des Leseren sicher sein.

Hofstau (Diocese Budweis), P. Steinbach, Dechant.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das Evangelium unseres Herrn Jesus Christus nach Lukas**, monographisch erklärt und mit einer übersichtlichen Darstellung der politischen und religiösen Zustände in Palästina zur Zeit Christi und der Apostel versehen von Dr. Roman Kiezler. Mit Genehmigung des f.-b. Ordinariates Brixen. Brixen, kath.-polit. Presseverein. Gr. 8°. XI. und 641 S. Brosch. K 8. — M. 8. — Geb. K 10 — M. 10.

Mit dem Erscheinen dieser monographischen Erklärung des Lukas-evangeliums wurde uns ein lang gehegter Wunsch erfüllt. Allerdings besitzen wir in neuester Zeit einige vortreffliche Auslegungen desselben von katholischen Verfassern; allein da sie fast alle im Anschluss an Commentare zu den zwei anderen Synoptikern bearbeitet sind und in Folge dessen bei parallelen Stellen und Abschnitten häufig nur auf die betreffenden Ausführungen zu Matthäus und Markus verweisen, wird ihre Benützung wegen der Nothwendigkeit des Nachschlagens bei einem der letzteren oder beiden zugleich vielfach unbequem und zeitraubend, beim Mangel der früheren Commentare sogar zum Theil ungenügend; auch will es uns manchmal scheinen, daß bei bloßem Verweisen die dem Lukas eigenthümliche Auffassung und Darstellung der evangelischen Begebenheiten nicht zur Geltung und Klarstellung kommt. Diesem Uebelstande ist durch vorliegende Arbeit in vorzüglicher Weise abgeholfen.

Das Buch ist laut Vorrede die Frucht mehrjähriger akademischer Vorlesungen, und „war das Bestreben des Verfassers darauf gerichtet, den Studierenden der Theologie und dem Seelsorgsclerus eine verlässliche und gehaltvolle Erklärung des Evangeliums in leicht verständlicher und soviel als möglich auch entsprechender Form zu bieten“.

Was die Anlage des Werkes anbelangt, sind die Einleitungsfragen recht kurz und knapp abgethan (S. 1—6), dafür dem Commentar eine eingehende und systematische Darlegung der religiösen und politischen Verhältnisse in Palästina zur Zeit Christi und der Apostel vorausgeschickt (S. 6—48). Der Commentar (S. 49—635) ist in der Weise angelegt, daß zunächst den einzelnen Perikopen